

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: III/298/2016

Referat:	Finanzreferat	Datum:	28.11.2016
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2016	öffentlich

Vorberatung und Beschlussempfehlung über die Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des Marktes Wendelstein

Sachverhalt:

1. Beim Markt Wendelstein gehen ab und zu Anträge auf Ermäßigung bzw. Befreiung der Hundesteuer für Therapiehunde ein. Jene mussten stets abgelehnt werden, da die gültige Satzung keinen entsprechenden Tatbestand enthält.

Derzeit sind am Steueramt weitere Anträge anhängig, die Anlass zur Beratung über eine Satzungsänderung geben.

2. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Therapiehundeprivilegs in die Satzung besteht nicht. Die Verwaltung steht einer Satzungsänderung skeptisch gegenüber.
 - 2.1 Der Vollzugsaufwand würde sich erhöhen. Mit jedem Steuerjahr müsste die Verwaltung die Gründe für eine Steuerermäßigung nachprüfen.
 - 2.2 Nach Recherchen der Verwaltung fordern hebungsberechtigte Kommunen als Voraussetzung für das Steuerprivileg den Nachweis einer Therapiehundebildung bei einem dafür qualifizierten Hundetrainer und den Nachweis, dass der Therapiehund auch als solcher eingesetzt wird. Ein exemplarischer Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Nürnberg liegt bei. Die Ausbildung erfordert einen größeren Zeitaufwand (50 bis 80 Unterrichtseinheiten) und ist kostspielig. Einige der vorlegten Anträge im gegebenen Status wären nach diesen Kriterien nicht genehmigungsfähig. Das Attest einer karitativen Organisation (hier: z.B. Johanniter), die sich ehrenamtlicher Hilfe der Hundebesitzer bedient, genügt nicht. Andernfalls müsste mit einer Antragshäufung gerechnet werden. Ohne weitere Anforderungen würde dann jedem streicheltoleranten Tier ein positives Attest ausgestellt, was wiederum zur Verletzung von Steuergrundsätzen (Gleichheit, Transparenz) führen würde.
3. Die Notwendigkeit der Einführung eines Steuerprivilegs für Therapiehunde wurde über einen längeren Zeitraum beobachtet. Die bisherige Erfahrung wie auch die aktuellen Anträge geben zwischenzeitlich Anlass für eine Satzungsänderung.
4. In Zuge der Satzungsänderung sollte aus Sicht der Verwaltung auch der Fälligkeitstag der Hundesteuer geändert werden. Im § 4 der Hundesteuersatzung ist geregelt, dass die Steuerpflicht eintritt, wenn ein Hund drei Monate gehalten wird. Der Fälligkeitstag wird in

§ 10 auf 01.03. des Kalenderjahres festgesetzt. So kommt es vor, dass am 01.03. die Hundesteuer gezahlt wird und am 15.03. die Steuerpflicht wegfällt. Demzufolge muss die Steuer wieder erstattet werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Fälligkeit in § 10 vom 01.03. auf 01.04. des Kalenderjahres zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem MGR die Hundesteuersatzung zum 01.01.2017 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 6 Abs. 1 wird um die Nr. 3 mit folgender Formulierung ergänzt:
Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für sozial und therapeutische Zwecke eingesetzt werden;

§ 10 Satz 3 wird geändert:
Die Steuerschuld wird dann jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Satzung fuer die Erhebung der Hundesteuer - Markt Wendelstein
Aktenvermerk - Steueramt mit Stellungnahmen
Auszug Hundesteuersatzung Stadt Nürnberg

Werner Langhans
Erster Bürgermeister